

## 2.1. Identifizierung

### 2.1.1. Abgabenkontonummer

Die Abgabenkontonummer ist ein Identifikationsmerkmal. Die ersten zwei Stellen **A1** stehen für die Finanzamtsnummer, die Stellen 3–9 beinhalten die Steuernummer und eine Prüfziffer.

**Beispiel:**

Die Mustermann GmbH hat Ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in 1010 Wien, Stephansplatz 1. Das für diese Gesellschaft zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Wien 1/23 mit der Finanzamtsnummer<sup>1</sup> „09“. Die Abgabenkontonummer der Mustermann GmbH könnte „09-123/4567“ lauten.

Steuernummern dienen der Administrierung der Abgabenerhebung. Ein Recht auf Zuteilung einer Steuernummer existiert nicht.<sup>2</sup> Insbesondere entfaltet der Vorgang der Erteilung einer Steuernummer keinerlei Bindungswirkung für das Vorliegen einer bestimmten Einkunftsart.

### 2.1.2. Bezeichnung der Körperschaft

Unternehmensrechtlich ist vorgeschrieben, dass Kapitalgesellschaften bestimmte Rechtsformzusätze zu verwenden haben. So schreibt § 5 Abs 1 GmbHG vor, dass die Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten muss, wobei Abkürzungen zulässig sind. Vergleichbare Vorschriften finden sich in § 4 AktG für Aktiengesellschaften oder in Art 1 Abs 1 SE-VO für die Societas Europaea. **A2**

Die Bezeichnung bei Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich mit der **Eintragung im Firmenbuch** ident. Sie besteht aus dem Firmenbuchnamen.<sup>3</sup> Die korrekte Bezeichnung ist notwendig, weil nach ständiger Rechtsprechung die Personenbeschreibung ein notwendiger Bescheidbestandteil ist. Ohne korrekte Bezeichnung des Adressaten im Spruch (zu dem auch das Adressfeld zählt) kann kein individueller Verwaltungsakt gesetzt werden.<sup>4</sup>

### 2.1.3. Sitz und Ort der Geschäftsleitung

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Sitz oder der **A3** Ort der Geschäftsleitung im Inland liegt.

Als Sitz einer GmbH ist gem § 5 GmbHG der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Allerdings darf von dieser Vorschrift aus wichtigem Grund abgewichen werden. Dies mag vorliegen, wenn es der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann, den Ort des Betriebes, der Geschäftsleitung oder der Verwaltung als Sitz zu wählen.<sup>5</sup> Ver-

<sup>1</sup> Die Finanzamtsnummern sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen ersichtlich.

<sup>2</sup> VwGH 8.2.2007, 2006/15/0363.

<sup>3</sup> VwGH 28.2.2007, 2004/13/0151.

<sup>4</sup> VwGH 2.8.2000, 99/13/0014.

<sup>5</sup> *Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 5 Rz 76.

gleichbare Vorschriften finden sich in § 5 AktG für Aktiengesellschaften oder in Art 7 SE-VO für die Societas Europaea.

Der Ort der Geschäftsleitung ergibt sich aus der **tatsächlichen Gestaltung der Dinge**. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist dort, wo der für die Geschäftsführung entscheidende Wille gebildet wird (die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden). Das wird sich vielfach aus der Organisation der Gesellschaft, den entsprechenden verwaltungstechnischen Vorkehrungen, den entsprechenden Räumlichkeiten (Büroräumlichkeiten) sowie dem hierfür vorgesehenen Apparat ergeben.<sup>6</sup> Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer Hinsicht.<sup>7</sup> Es kommt darauf an, wo die für die laufende Geschäftsführung nötigen **Maßnahmen von einiger Wichtigkeit** angeordnet werden.

Aus dem Sitz bzw inländischen Ort der Geschäftsleitung ergibt sich die sachliche bzw örtliche Zuständigkeit einer Abgabenbehörde.

Zu den Größenkategorien siehe Pkt A.2.1.2.

### 2.1.4. Branchenkennzahl

- A4** Die Branchenkennzahlen (BKZ) wurden aus der ÖNACE 2008 (österreichische Version der NACE = europäische Wirtschaftstätigkeitenklassifikation) abgeleitet. Die dreistellige Branchenkennzahl entspricht den ersten drei Ziffern (mit führender Null) der ÖNACE.

**Beispiel:**

„Reisebüros“ – ÖNACE-Code „N 79.11-0“ entspricht der BKZ 791 (Reisebüros und Reiseveranstalter).

Ein **Mischbetrieb** liegt vor, wenn mindestens 20 % der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes anzukreuzen.

### 2.1.5. Wirtschaftsjahr

- A5** Gemäß § 7 Abs 1 KStG ist der Körperschaftsteuer das Einkommen zugrunde zu legen, das der unbeschränkt Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Gewinnermittlungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Steuerpflichtige, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind (zB auf Grund der Rechtsform gem § 189 UGB), dürfen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Daher ist auch der Bilanzstichtag bei den allgemeinen Angaben in der Körperschaftsteuererklärung anzuführen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Gewinn bei Ermittlung des Einkommens für jenes Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

---

<sup>6</sup> VwGH 29.6.2016, 2013/15/0301.

<sup>7</sup> VwGH 16.9.2003, 97/14/0169.

Das Wirtschaftsjahr darf **nie länger als 12 Monate** sein. Es kann aber kürzer sein (Rumpfwirtschaftsjahr). Im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres ist die Anzahl der Monate des Rumpfwirtschaftsjahres einzutragen. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

Werden bei der Veranlagung 2017 zwei (mehrere) Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des abweichenden Bilanzstichtages auf den 31.12.), ist die Anzahl der Monate der zwei (mehreren) veranlagten Wirtschaftsjahre anzugeben. In diesem Fall sind

- unter Punkt 1 („Bilanzposten gemäß § 224 UGB“) nur die Werte des letztveranlagten Wirtschaftsjahres anzugeben und
- unter Punkt 2 („Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“), Punkt 3 („Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverluste – Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung“) und Punkt 4 („In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten“) der Saldo aus den beiden (mehreren) Wirtschaftsjahren anzugeben.

Hat eine Kapitalgesellschaft in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag das Geschäftsjahr und damit einen Regelbilanzstichtag festgelegt, ist dieser unternehmens- und abgabenrechtlich maßgebend. Die **Umstellung des Wirtschaftsjahres** auf ein anderes ist daher einerseits von einer Änderung der Satzung bzw des Gesellschaftsvertrages und andererseits von der Kenntnisnahme des Firmenbuchgerichtes bzw der **Zustimmung der Abgabenbehörde**, die nur bei einem Wechsel des Wirtschaftsjahres, nicht jedoch bei der erstmaligen Festlegung eines abweichenden Wirtschaftsjahres im Zuge der Gründung notwendig ist, abhängig. Dazu ist eine Eintragung in das Firmenbuch erforderlich, der gemäß § 148 Abs 3 AktG bzw § 49 Abs 2 GmbHG konstitutive Wirkung zukommt.<sup>8</sup> Kapitalgesellschaften, die ihren Gewinn nach § 7 Abs 3 KStG ermitteln (müssen), müssen zunächst ihr unternehmensrechtliches Geschäftsjahr umstellen und dann die Zustimmung des Finanzamtes einholen.<sup>9</sup> Firmenbuchmäßig gedeckte, statutarische Änderungen des Bilanzstichtages, ohne dass ein Antrag auf steuerliche Anerkennung gestellt wird, sind steuerlich unbeachtlich; es läuft das ursprüngliche steuerliche Wirtschaftsjahr ungeachtet der Bilanzierung auf den neuen Stichtag weiter. Das Fehlen eines Jahresabschlusses auf den steuerlich weitergeltenden Bilanzstichtag verpflichtet die Abgabenbehörde zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 184 BAO).<sup>10</sup>

### 2.1.6. Liquidationszeitraum

Der Liquidationszeitraum beginnt mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, das unmittelbar **A6** vor Wirksamwerden des Abwicklungsbeschlusses abgelaufen ist, und endet mit der tatsächlichen Abwicklung. Solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist, ist nur der Beginn der Liquidation anzugeben. Bei Abschluss der Liquidation ist nur der Liquidationszeitraum anzugeben, die Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes (siehe voriger Pkt B.2.1.5.) braucht nicht angegeben zu werden. Die Liquidationsbesteuerungs Vorschriften des § 19 KStG sind nur auf jene Körperschaften anwendbar, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> KStR 2013 Rz 413.

<sup>9</sup> Naux in Lang/Rust/Schuch/Staringer, KStG<sup>2</sup>, § 7 Tz 234.

<sup>10</sup> Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG § 7 Tz 229 mwN; KStR 2013 Rz 414.

<sup>11</sup> Naux in Lang/Rust/Schuch/Staringer, KStG<sup>2</sup>, § 7 Tz 40.

Die **Mindestkörperschaftsteuerpflicht** besteht auch in Zeiten der Liquidation oder eines anhängigen Insolvenzverfahrens.<sup>12</sup> Sie endet mit der Verteilung des Liquidationsüberschusses bzw mit der Verteilung des Massevermögens.<sup>13</sup>

### 2.1.7. Gruppenbesteuerung

- A7** § 9 KStG bietet die Möglichkeit zur Bildung von Unternehmensgruppen. Dabei wird das steuerlich maßgebende Ergebnis des jeweiligen Gruppenmitglieds dem steuerlich maßgebenden Ergebnis des beteiligten Gruppenmitglieds bzw Gruppenträgers jenes Wirtschaftsjahres zugerechnet, in das der Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres des Gruppenmitgliedes fällt.

Ist die Kapitalgesellschaft Teil einer solchen Unternehmensgruppe, ist die Stellung der Körperschaft (Gruppenträger, Gruppenmitglied oder Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft) in der Gruppe anzugeben. Es sind auch Doppelnennungen möglich. Jedenfalls ist das Formular K1g auszufüllen.

### 2.1.8. Umgründung

- A8** Sofern im Veranlagungszeitraum eine Umgründung erfolgte, ist dies hier anzugeben.

### 2.1.9. Internationale Schachtelbeteiligung

- A9** Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft nachweislich in Form von Kapitalanteilen während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens einem Jahr mindestens 10 % an ausländischen Körperschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind oder an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 2011/96/EU in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, beteiligt sind.

Die Kapitalgesellschaft hat die Wahl zwischen einer **steuerneutralen oder steuerpflichtigen Behandlung** des Beteiligungsstammes. Gemäß § 10 Abs 3 KStG bleiben Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen außer Ansatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung (durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen) erklärt, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für die Beteiligung steuerwirksam sein sollen. Bei Ausübung der Option ist die Beilage K10 anzuschließen.

Die Option muss in der Steuererklärung durch Ankreuzen des Kästchens ausgeübt werden. Sie kann nur innerhalb eines Monats ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung durch deren Berichtigung nachgeholt oder widerrufen werden (§ 10 Abs 3 Z 2 KStG. Siehe ausführlich Teil B 2.4.1.).

---

<sup>12</sup> VwGH 22.2.1995, 95/15/0016; VwGH 27.2.2001, 2001/13/0030.

<sup>13</sup> KStR 2013 Rz 1557 f.

### 2.1.10. Optionsmöglichkeit für Genossenschaften

Gemäß § 7 Abs 3 KStG können jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des GenG aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen, einen **Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige** Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellen. Dadurch behalten sie die Eigenschaft als §-7-Abs-3-Körperschaft (entspricht der Fortführungsoption nach § 5 Abs 2 EStG). **A10**

### 2.1.11. Zuschreibungsrücklage

Vor dem RÄG 2014 konnte von einer Zuschreibung abgesehen werden. § 208 Abs 1 UGB sieht nun ein uneingeschränktes Wertaufholungsgebot vor. Stellt sich heraus, dass die Gründe für eine Abschreibung eines Vermögensgegenstandes nicht mehr vorliegen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Diese nachträgliche Vornahme von vormals unterlassenen Zuschreibungen hat im ersten Wirtschaftsjahr zu erfolgen, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, und ist auch für das Steuerrecht maßgeblich. **A11**

Für steuerliche Zwecke kann der nachgeholte Zuschreibungsbetrag für das jeweilige Wirtschaftsgut jedoch einer Zuschreibungsrücklage zugeführt und dadurch vorerst steuerneutral gehalten werden (§ 124b Z 270 lit a EStG). Insoweit in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 enden, wiederum eine Abschreibung auf einen niedrigeren Teilwert als den für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Teilwert vorgenommen wird, ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen. Eine steuerwirksame Auflösung der Zuschreibungsrücklage erfolgt spätestens anlässlich des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen.

#### Beispiel

Im Jahr 2011 wurde ein 15-%-Kapitalanteil an einer Tochter-GmbH um 1.000.000 € angeschafft.

Zum 31.12.2013 sinkt der beizulegende Wert (= Teilwert) auf 400.000 €.

Zum 31.12.2015 steigt der beizulegende Wert (= Teilwert) auf 700.000 €.

Zum 31.12.2016 beträgt der beizulegende Wert (= Teilwert) 800.000 €.

Am 31.12.2017 sinkt der beizulegende Wert (= Teilwert) wieder auf 700.000 €.

Von der Vornahme einer Zuschreibung zum 31.12.2015 wurde unternehmens- wie steuerrechtlich abgesehen.

Zum 31.12.2016 sind die vormals unterlassenen Zuschreibungen im Ausmaß von 300.000 € nachzuholen sowie die aktuelle Zuschreibung im Ausmaß von 100.000 € vorzunehmen. Damit beträgt sowohl der steuerliche als auch der unternehmensrechtliche Bilanzansatz 800.000 €. Für steuerliche Zwecke kann jedoch der nachzuholende Zuschreibungsbetrag von 300.000 € auf Antrag einer Rücklage („Zuschreibungsrücklage“) zugeführt werden und bleibt damit ergebnisneutral.

Zum 31.12.2017 ist eine außerplanmäßige Abschreibung um 100.000 € auf 700.000 € vorzunehmen. Die Zuschreibungsrücklage wird davon aber nicht berührt. Sinkt der Wert zum 31.12.2018 auf 600.000 €, ist wiederum eine außerplanmäßige Abschreibung um 100.000 € vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Zuschreibungsrücklage um 100.000 € gewinnerhöhend aufzulösen. Bei einem Verkauf im Jahr 2019 um 1.000.000 € entsteht ein Veräußerungsgewinn von 400.000 €. Zusätzlich ist die restliche Zuschreibungsrücklage in Höhe von 200.000 € steuerwirksam aufzulösen.

Ein Antrag auf Zuführung des Zuschreibungsbetrages zu dieser Rücklage ist in der Steuererklärung für das betreffende Wirtschaftsjahr zu stellen. Die betroffenen Wirtschaftsgüter müssen in einem **Verzeichnis** ausgewiesen werden. Darin sind der steuerliche Bilanzansatz des betreffenden Wirtschaftsgutes sowie die Zuschreibungsrücklage bis zum Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen jährlich auszuweisen, sodass die Wertentwicklung des Wirtschaftsgutes und der Zuschreibungsrücklage nachvollziehbar ist. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form der jährlichen Steuererklärung anzuschließen.

## 2.2. Kennzahlen

### 2.2.1. Einheitskontenrahmen

Der Österreichische Einheitskontenrahmen (EKR) wird vom Fachsenat für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstellt und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfohlen.<sup>14</sup> Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen orientieren sich häufig an diesem Kontenrahmen. Zwingend ist dessen Verwendung jedoch nicht.<sup>15</sup> Der EKR enthält zehn Kontenklassen und basiert auf den Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften nach §§ 224 und 231 UGB.<sup>16</sup>

Kontenklasse 0	Anlagevermögen	Bestandskonten
Kontenklasse 1	Vorräte	
Kontenklasse 2	Sonstiges Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten	
Kontenklasse 3	Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	
Kontenklasse 4	Betriebliche Erträge	Erfolgskonten
Kontenklasse 5	Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Kontenklasse 6	Personalaufwand	
Kontenklasse 7	Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen	
Kontenklasse 8	Finanzerträge und Finanzaufwendungen, ao Erträge und ao Aufwendungen, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Rücklagenbewegung	
Kontenklasse 9	Eigenkapital, Einlagen unechter stiller Gesellschafter, Abschluss- und Evidenzkonten	

14 Messner in Messner/Kreidl/Wala (Hrsg), Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre<sup>5</sup> (2016), 98.

15 Hofbauer/Rohatschek in Jabornegg/Artmann (Hrsg), UGB Band 2 (2017), § 190 Tz 7 mwN.

16 Wagenhofer in Bilanzierung und Bilanzanalyse<sup>13</sup> (2017), 68.

In den entsprechenden Kennzahlen sind die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten des Österreichischen Einheitskontenrahmens zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzposten einzutragen. Vorzeichen sind gewöhnlich nicht anzuführen, womit Erträge als positive Werte und Aufwendungen als negative Werte erfasst werden. Bei einer Aufwands- oder Erlösberichtigung wäre bei der entsprechenden Kennzahl ein negatives Vorzeichen („-“) einzugeben.

## 2.2.2. Bilanzposten gemäß § 224 UGB

§ 224 UGB enthält eine Gliederungsvorschrift für die Bilanz. Durch die verpflichtende Bilanzgliederung soll die Bilanzklarheit gefördert und eine Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen erreicht werden.<sup>17</sup>

### 2.2.2.1. KZ 9310 – Grund und Boden

Betroffen sind folgende Konten des Einheitskontenrahmens:

A12

EKR	Kontenbezeichnung
020	Unbebaute Grundstücke
021	Bebaute Grundstücke (Grundwert)
022	Grundstücksgleiche Rechte

Unter Grundstücken können rechtlich begrenzte, durch Vermessung gebildete Teile der Erdoberfläche verstanden werden.<sup>18</sup> Als unbebaute Grundstücke gelten auch bspw Wälder oder Steinbrüche.<sup>19</sup> Wird ein Grundstück samt Bodenschatz erworben, liegen zwei verschiedene Vermögensgegenstände vor, die getrennt zu bewerten sind.<sup>20</sup> Unter Bauten versteht man Gebäude und andere Baulichkeiten.<sup>21</sup>

Zu beachten ist, dass Grund und Boden grundsätzlich keinem Wertverzehr unterliegt; für reinen Grund und Boden darf daher keine AfA angesetzt werden.

### 2.2.2.2. KZ 9320 – Gebäude auf eigenem Grund

Betroffen sind folgende Konten des Einheitskontenrahmens:

A13

EKR	Kontenbezeichnung
030	Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eigenem Grund
031	Wohn- und Sozialgebäude auf eigenem Grund

17 Schiebel in Torggler, UGB<sup>2</sup> (2016), § 224 Rz 3.

18 Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 224 Rz 23.

19 Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen in BilPoKom § 224 UGB Rz 6.

20 Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen in BilPoKom § 224 UGB Rz 7.

21 Schiebel in Torggler, UGB<sup>2</sup> (2016), § 224 Rz 12.

## 2. Erläuterungen zum Formular K1

---

Betriebs- und Geschäftsgebäude dienen unmittelbar einem Betriebszweck (zB Produktion, Lager, Verwaltung), während Wohn- und Sozialgebäude dazu bestimmt sind, ein Wohnbedürfnis zu befriedigen. Parkplätze oder Straßen zählen zu den Grundstückseinrichtungen<sup>22</sup>, die am EKR 034 erfasst werden.

Im Gegensatz zu Grund und Boden unterliegen Gebäude einem ständigen Wertverzehr und sind gleichmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben (AfA). Gemäß § 8 Abs 1 EStG beträgt die Absetzung für Abnutzung ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 2,5 %. Davon abweichend beträgt bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden die Absetzung für Abnutzung ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 1,5 %.

Bei Wahl der indirekten Abschreibung sind in dieser Kennzahl die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Teilwert auszuweisen, bei Wahl der direkten Abschreibung der jeweilige Restbuchwert. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode (direkte oder indirekte Abschreibung) ist wegen der Bilanzkontinuität beizubehalten.

### 2.2.2.3. KZ 9330 – Finanzanlagen

**A14** Betroffen sind folgende Konten des Einheitskontenrahmens:

EKR	Kontenbezeichnung
080	Anteile an verbundenen Unternehmen
081	Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen
082	Beteiligungen an angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen
083	Sonstige Beteiligungen
084	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
085	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis Besteht
086	Sonstige Ausleihungen
087	Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Beteiligungscharakter
088	Anteile an Personengesellschaften ohne Beteiligungscharakter
090	Genossenschaftsanteile ohne Beteiligungscharakter

Gemäß § 189a Z 2 UGB sind Beteiligungen die Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Kapital 20 % beträgt oder darüber liegt. Die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung.

---

<sup>22</sup> Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen in BilPoKom § 224 UGB Rz 11.